



Aufgrund § 5 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 986) (HHZG), hat der Senat der Philipps-Universität Marburg nach § 42 Abs. 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024, Nr. 56) (HessHG) am 13.05.2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung der Philipps-Universität Marburg für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerbungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 13.05.2026

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für zulassungsbeschränkte Studiengänge durch die Philipps-Universität Marburg (Hochschule) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens gemäß § 5 Abs. 5 S. 1 HHZG.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) In den zulassungsbeschränkten Studiengängen führt die Hochschule das Auswahlverfahren nach Maßgabe des §§ 5 bzw. 6 Hessisches Hochschulzulassungsgesetz (HHZG) durch. Für die in der Anlage aufgeführten Studiengänge gelten die dort aufgeführten Studiengangs spezifischen Kriterien.
- (2) Bei der Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, kann durch die Regelungen in den Anlagen dieser Satzung von den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber von den Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 8 des HHZG abgewichen werden.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahlentscheidung im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 HHZG. Die einzelnen in dem jeweiligen Studiengang zur Anwendung kommenden Regelungen sind in den Anlagen zu dieser Satzung näher ausgeführt.
- (2) Kann ein Kriterium nicht nachgewiesen werden, wird dieses mit 0 Punkten bei der Berechnung zur Rangfolgenbildung berücksichtigt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch festgelegten Reihenfolge berücksichtigt.

(4) Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung bzw. der sportlichen Leistungsfähigkeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach Abs. 1 Nr. 1.

§ 4 Vorabquote nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 HHZG

- (1) Von der für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl wird gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 HHZG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 5 der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung in der Fassung vom 2. Dezember 2019 (HHZV) ein Prozent, mindestens aber ein Studienplatz für Bewerberinnen und Bewerber vorab abgezogen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut sind.
- (2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieser Quote wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses bestimmt.
- (3) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HHZG hinzugerechnet.

§ 5 Erstellung von Ranglisten, Auswahlentscheidung

- (1) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 2 Abs. 1 eine oder mehrere Ranglisten gebildet, die entsprechend des oder der in der Anlage jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung zu erstellen sind.
- (2) Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 31 Abs. 1 HHZV i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 HHZG gehört. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (3) Die Auswahlentscheidung trifft der Präsident.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft und gilt für Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 2026/2027.

Marburg, den 26.05.2026

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss

- Präsident -

In Kraft getreten am 28.05.2026

Anlage 1

1. Studiengang „Psychologie (Psychology)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“

In dem Bachelor-Studiengang Psychologie werden die Studienplätze in der Quote nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HHZG nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben:

1. nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) mit 60 Punkten
2. nach dem Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests (Psychologiespezifischer Bachelor-Studieneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, „BaPsy-DGPs“) mit 40 Punkten.

Das Testergebnis des Studieneignungstests wird durch folgende Formel in Punkte umgerechnet:

Punkte = 0, für Standardwert < 70

Punkte = 40, für Standardwert > 130

Punkte = $20 + (\text{Standardwert} - 100) / 10 * 6,33$

2. Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“

In dem Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie werden die Studienplätze in der Quote nach § 6 Abs. 1 HHZG nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben:

1. nach dem Grad der Qualifikation (Punkte für die Abschlussnote des Bachelors) mit 60 Punkten

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
≤ 1,0	60	1,8	36	2,6	12
1,1	57	1,9	33	2,7	9
1,2	54	2,0	30	2,8	6
1,3	51	2,1	27	2,9	3
1,4	48	2,2	24	3,0	0
1,5	45	2,3	21		
1,6	42	2,4	18		
1,7	39	2,5	15		

2. nach dem Ergebnis der Prüfung der fachlichen Eignung mit 40 Punkten. Dabei werden für den Nachweis von Leistungen im Bereich Statistik und der angewandten Datenanalyse maximal 30 Punkte nach der unten stehenden Tabelle vergeben.

ECTS-P	Punkte
≥ 15	30
14	24
13	18

12	12
11	8
10	4
≤ 9	0

Weitere 10 Punkte werden für den Nachweis von Leistungen im Umfang von in Summe mindestens 15 ECTS-Punkten für Berufspraktika im Rahmen des Bachelorstudiums vergeben.

3. Studiengang „Psychologie: Forschung und Anwendung“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“

In dem Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie werden die Studienplätze in der Quote nach § 6 Abs. 1 HHZG nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben:

1. nach dem Grad der Qualifikation (Punkte für die Abschlussnote des Bachelors) mit 60 Punkten

Dezimalnote	Eignungspunkte
0,7	60
0,8	57
0,9	54
1	51
1,1	48
1,2	45
1,3	42
1,4	39
1,5	36
1,6	33
1,7	30
1,8	27
1,9	24
2	22
2,1	20
2,2	18
2,3	16
2,4	14
2,5	12
2,6	10
2,7	8
2,8	6
2,9	4
3	2
≥ 3,1	0

2. nach dem Grad der fachspezifischen Eignung mit 40 Punkten. Die Leistungspunkte in grundständiger Diagnostik werden nach folgender Tabelle in die entsprechenden Punkte umgerechnet:

Leistungspunkte Diagnostik	Eignungspunkte
≥ 18	40
17	35
16	30
15	25
14	20
13	16
12	14
11	12
10	10
9	8
8	6
7	4
6	2
≤ 5	0